Gemeinde Neuenkirch Sempach Station Hellbühl

Bildungskommission/Schulleitung Gemeindeschulen

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

Jokertage (§ 2 Volksschulbildungsverordnung)

Jokertage sind individuell einsetzbare freie Halbtage und ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtage oder Tagen nicht in die Schule zu schicken.

Pro Schuljahr stehen den Lernenden **maximal vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienferien, Ferienverlängerungen, usw.) unbürokratisch zu organisieren. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Meldung, Kontrolle bei Jokertagen:
Die Jokertage werden den Eltern via School-App bewilligt. Für Lernende aus dem Zyklus 3 (Sekundarschule) muss die Meldung der Erziehungsberechtigten mindestens ein Schultag im Voraus erfolgen. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

Wichtige Hinweise zu den Jokertagen:

- In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn des neuen Schuljahres) werden keine Jokertage bewilligt.
- Grobe Verstösse gegen die Schulordnung werden von der Schulleitung mit dem Entzug der Jokertage bestraft.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

Vorhersehbare Dispensationen (Dispensationen vom Unterricht / § 10 Volksschulbildungsverordnung)

Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei** Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage oder in der School-App heruntergeladen werden.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Ferienverlängerungen gelten nicht als Dispensationsgrund.
Ferienverlängerungen müssen zwingend über die Schulleitung bewilligt werden - Gesuch bitte direkt an die Schulleitung senden.

Dispensation von mehr als drei Tagen bis zu einer Woche oder Fächerdispensation

Für Dispensationen **von mehr als drei Tagen bis zu einer Woche** sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die **Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung sind **zeitnah** schriftlich einzureichen.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Ferienverlängerungen gelten nicht als Dispensationsgrund und werden gemäss längerfristige Dispensationen geregelt.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage oder in der School-App heruntergeladen werden.

Längerfristige Dispensationen

Den Lernenden kann einmal während der obligatorischen Schulzeit ein Urlaub von maximal 6 Wochen oder 6 Wochen aufgeteilt in maximal zwei Einheiten zugestanden werden. Diese Dispensationsgesuche sind **2 Monate im Voraus** schriftlich an die Schulleitung zu richten.
Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht.

Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen.
Voraussetzung einer Bewilligung ist:

- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung mit Begründung des Urlaubgesuches durch die Erziehungsberechtigten. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.
- Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- In der ersten Woche unmittelbar nach den Sommerferien werden <u>keine</u> längerfristigen Dispensationen bewilligt.

Unvorhersehbare Dispensationen (Dispensation vom Unterricht / § 11 Volksschulbildungsverordnung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** per School-App die zuständige Lehrperson.

Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.
Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten, dass im Semesterzeugnis unentschuldigte Absenzen ausgewiesen werden.

Verstösse gegen die Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Abwesenheits- und Dispensationsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.
(Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21)

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen und ist für Gesuche ab dem 01.08.2026 gültig.

Neuenkirch, 01.08.2026

Präsident Bildungskommission Neuenkirch

Erich Affentranger

Rektor Schule Neuenkirch

Martin Odermatt